Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2677**

16. Wahlperiode 21. 09. 2006

Antrag

der Abgeordneten Hüseyin-Kenan Aydin, Monika Knoche, Dr. Barbara Höll, Dr. Diether Dehm, Wolfgang Gehrcke, Heike Hänsel, Dr. Hakki Keskin, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dr. Norman Paech, Paul Schäfer (Köln), Dr. Kirsten Tackmann, Alexander Ulrich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Ratifizierung des IAO-Übereinkommens über Heimarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) hat auf ihrer Konferenz im Jahr 1996 das Übereinkommen 177 über Heimarbeit (Ü 177) beschlossen. Es trat zum 22. April 2000 in Kraft. Es soll dazu beitragen, dass die in Heimarbeit Beschäftigten mit den formell Beschäftigten gleichgestellt werden. Es wurde vor dem Hintergrund eines seit den 80er Jahren zu verzeichnenden, rasanten globalen Anstiegs nicht registrierter und nicht vertraglich abgesicherter Arbeitsverhältnisse verabschiedet. Dies betrifft im besonderen Maße die ärmeren Länder. Eine IAO-Studie aus dem Jahr 2002 kommt zu dem Ergebnis, dass in vielen Staaten der Dritten Welt die informellen Beschäftigungsverhältnisse zwischen 50 und 80 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse ausmachen.

Heimarbeit nimmt in dieser Schattenwirtschaft einen herausragenden Platz ein. Mit Heimarbeit bezeichnet das Ü 177 nicht selbständige Arbeiten gegen Entgelt, die nicht in einer Arbeitsstätte des Arbeitgebers verrichtet wird, wobei ungeachtet dessen Arbeitsprozess und -ergebnis weiterhin seinen Vorgaben unterliegen. Im Zuge weltweiter Umstrukturierungsmaßnahmen haben transnationale Konzerne seit den 80er Jahren zunehmend Produktionsbereiche ausgegliedert. Sie zielten dabei auf die Etablierung reduzierter Kernbelegschaften ab, die die Vorprodukte aus einem weltweiten Netz kleinerer Zulieferfirmen verarbeiten. An den Enden dieses globalen Zulieferernetzes arbeitet, vor allem in Branchen wie der Textil-, Schuh- und Spielzeugindustrie, häufig eine Vielzahl von Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen. Nach einer von den Vereinten Nationen im Jahr 1998 veröffentlichten Studie befinden sich etwa in Botswana 77 Prozent aller „Betriebe“ in Haushalten; in Kenia beläuft sich die entsprechende Zahl auf 32 Prozent, in Malawi auf 54 Prozent, in Simbabwe auf 77 Prozent.

Sobald ein Produktionsablauf aus einer betrieblichen Einrichtung auf die Wohnstätten von Heimarbeitern ausgelagert wird, kommt es in aller Regel auch zu einer Ausgliederung der Rechte der abhängig Beschäftigten. Sie müssen selbst für die Produktionsvoraussetzungen sorgen und einen bedeutenden Teil der Produktionsmittel aus eigener Tasche bezahlen. Sie bestreiten die Produktionskosten für Heizung, Elektrizität und Miete aus ihrem Entgelt. Als vereinzelte Beschäftigte haben sie wesentlich schlechtere Voraussetzungen, dem

Arbeitgeber organisiert gegenüberzutreten, um kollektive Verhandlungen zu führen. Insbesondere entziehen sich die Unternehmen der Verantwortung, ihren Beitrag für die soziale Absicherung der Beschäftigten zu leisten. Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen haben in aller Regel keinen Anspruch auf Tariflohn oder bezahlten Urlaub. In den Ländern des Südens existiert häufig überhaupt keine Sozialversicherung. Schwere Krankheiten oder Unfälle führen zum Ausfall des unmittelbaren Einkommens, ebenso momentane Absatzschwierigkeiten auf einem unsicheren Markt. In vielen Schwellen- und Entwicklungsländern ist der Lohn im günstigsten Fall gerade so hoch, dass die in Heimarbeit Beschäftigten davon existieren können. Zumeist verdienen sie trotz langer Arbeitszeiten aber nur ein Zubrot zum Familieneinkommen.

Schutzbedürftig sind vor allem Frauen, denn Heimarbeit ist zumeist Frauenarbeit. In europäischen Ländern wie Deutschland, Griechenland oder Italien sind gemäß Schätzungen 90 Prozent der in Heimarbeit Beschäftigten weiblich. Entsprechendes gilt für die Schwellen- und Entwicklungsländer. In Indien werden beispielsweise die als Bidi bekannten kleinen Zigarren in Heimarbeit zu 90 Prozent von Frauen hergestellt. In den informellen Arbeitsverhältnissen genießen die Frauen aber keinerlei Mutterschutz. Deshalb führt die nahende Geburt eines Kindes in Ländern ohne besondere Schutzgesetzgebung für Heimarbeiterinnen nahezu automatisch zum Verlust der eigenen Existenzgrundlage.

Die IAO ist mit dem Ü 177 einem dringenden Handlungsbedarf nachgekommen. Es garantiert in Artikel 4 die Anwendung von Kernarbeitsnormen und anderen Standards für Millionen von Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen insbesondere im Hinblick auf das Recht der Interessenverbandsbildung, den Schutz vor Diskriminierung, den Arbeitsschutz, das Entgelt, den Schutz durch gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit, den Zugang zu Ausbildung, das Mindestalter für die Zulassung zu Beschäftigung und den Mutterschutz. Das Ü 177 verlangt auch die Einbeziehung der Heimarbeit in die Arbeitsstatistiken, um den Zustand der gesellschaftlichen „Unsichtbarkeit“ dieser Tätigkeiten zu beenden. Die systematische Erhebung von Daten zur Heimarbeit ist die Voraussetzung, um gezielt gesetzliche Maßnahmen im Interesse der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen verabschieden zu können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Gesetz zur Ratifizierung des am 22. April 2000 in Kraft getretenen Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation über Heimarbeit (Ü 177) vorzulegen;
2. sich im Rahmen von bilateralen Regierungsverhandlungen als auch im Rahmen multilateraler Körperschaften wie den Vereinten Nationen oder der WTO für die Ratifizierung des Übereinkommens über Heimarbeit (Ü 177) durch weitere Staaten einzusetzen und die Umsetzung der von der Internationalen Arbeitsorganisation geforderten Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von in Heimarbeit abhängig Beschäftigten mit anderen Arbeitnehmern zügig einzuleiten.

Berlin, den 20. September 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

In Deutschland gehen die Regelungen zur Heimarbeit, insbesondere die Bestimmungen in dem 1964 eingeführten Heimarbeitsgesetz, zum großen Teil über die von der IAO beschlossenen Standards hinaus. Dennoch ist es wichtig, dass der Deutsche Bundestag das Ü 177 ratifiziert.

Die IAO-Verfassung sieht in Artikel 19 Satz 8 vor, dass weitergehende nationale Gesetze durch die Ratifizierung eines Übereinkommens nicht außer Kraft gesetzt werden. Bessere nationale Gesetzgebung ist kein Ausschlussgrund für die Ratifizierung internationaler Übereinkommen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1951 Mitglied in der IAO. Die Glaubwürdigkeit gebietet es, dass die Bundesrepublik die international eingegangenen Verpflichtungen auch national umsetzt. Im Falle des Ü 177 hätte dies eine Signalwirkung und trüge somit zur Setzung globaler Mindeststandards bei. Heimarbeit gehört zu den ungeschütztesten Bereichen in den Entwicklungsländern. Die Ratifizierung des Ü 177 durch ein wichtiges Geberland in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit übt Druck auf jene Partnerländer des Südens aus, in denen elementare Grundrechte der Heimarbeiterinnen nicht gewährleistet sind. Dies nützt auch den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Deutschland, denn die globale Ratifizierung des Ü 177 würde ein völkerrechtliches Bezugssystem eröffnen, das der internationalen Abwärtsspirale bei den Arbeitsstandards entgegensteht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333